

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträgerinnen und Funktionsträger des Landkreises Stade (Aufwandsentschädigungssatzung für Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte)

1-AufwEntS-2

Zuständig:
Amt 10

Aufgrund des §§ 44 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) - in der zurzeit aktuellen Fassung - hat der Kreistag des Landkreises Stade in seiner Sitzung am 23.04.2012 (Amtsblatt für den Landkreis Stade vom 26.04.1012, S. 119) die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die beim Landkreis Stade ehrenamtlich tätigen Funktionsträgerinnen/Funktionsträger erhalten zur Abgeltung der mit ihrer Tätigkeit verbundenen Auslagen und des Verdienstausfalles eine monatlich im Voraus zu zahlende Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigungen betragen für
- | | |
|--|-------------|
| a) die Kreisbrandmeisterin/den Kreisbrandmeister | 600,00 Euro |
| b) die Vertreterinnen/Vertreter der Kreisbrandmeisterin/des Kreisbrandmeisters je | 333,00 Euro |
| c) die Führerinnen/Führer der Kreisfeuerwehrebereitschaften je | 49,00 Euro |
| d) die Führerin/den Führer des Gefahrgutzuges | 103,00 Euro |
| e) die stellv. Führerin/den stellv. Führer des Gefahrgutzuges | 49,00 Euro |
| f) die Kreisausbildungsleiterin/den Kreisausbildungsleiter | 77,00 Euro |
| g) die stellv. Kreisausbildungsleiterin/den stellv. Kreisausbildungsleiter | 31,00 Euro |
| h) die Kreissicherheitsbeauftragte/den Kreissicherheitsbeauftragten | 62,00 Euro |
| i) die Kreisatemschutzbeauftragte/den Kreisatemschutzbeauftragten | 62,00 Euro |
| j) die Kreisjugendfeuerwehrwartin/den Kreisjugendfeuerwehrwart | 93,00 Euro |
| k) die Kreisfunkbeauftragte/den Kreisfunkbeauftragten und die Fachberaterin/den Fachberater für den Fernmeldedienst im Katastrophenschutzstab der/des Hauptverwaltungsbeamten je | 31,00 Euro |
| l) die Zugführerin/den Zugführer des ABC-Zuges | 49,00 Euro |
| m) die Zugführerinnen/Zugführer der Bereitschaften je | 11,00 Euro |
| n) die Beauftragte/den Beauftragten für Brandschutzerziehung | 31,00 Euro |
| o) die Kreisjägermeisterin/den Kreisjägermeister | 277,00 Euro |
| p) die Kreisbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege je | 231,00 Euro |
| q) die Kreisbildstellenleiterin/den Kreisbildstellenleiter | 192,00 Euro |
| r) die/den pädagogisch-technische/n Beauftragte/Beauftragten für die Kreisbildstelle | 64,00 Euro |
- (3) Die Aufwandsentschädigungen umfassen nicht die Aufwendungen für eine Kinderbetreuung. Die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden nach Nachweis bis zur Höhe von 6,00 Euro je angefangene Stunde - höchstens acht Stunden je Tag - erstattet.

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträgerinnen und Funktionsträger des Landkreises Stade (Aufwandsentschädigungssatzung für Ehrenbeamtinnen/Ehrenbeamte)**1-AufwEntS-2**Zuständig:
Amt 10**§ 2****Aufwandsentschädigungen im Verhinderungsfalle**

- (1) Üben die im § 1 Abs. 2 genannten Funktionsträgerinnen/Funktionsträger ihre Tätigkeit länger als zwei Monate ununterbrochen nicht aus, ruht die Aufwandsentschädigung vom Beginn des dritten Monats an.
- (2) Sofern eine Vertreterin/ein Vertreter die Tätigkeiten einer/eines verhinderten Funktionsträgerin/Funktionsträgers länger als zwei Monate wahrnimmt, erhält diese/dieser vom dritten Monat an für die Dauer der Vertretung die für die Vertretene/den Vertretenen festgesetzte Aufwandsentschädigung.

§ 3**Dienstreisen außerhalb des Kreises**

Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes werden Reisekostenvergütungen nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt. Ein hierbei tatsächlich entstandener und nachgewiesener Verdienstausschlag wird auf Antrag bis zur Höhe von 21,00 Euro je ausgefallene Arbeitsstunde - höchstens acht Stunden je Tag - ersetzt. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstausschlag geltend machen kann sowie im Bereich seiner Haushaltsführung aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch nimmt oder in deren/dessen Haushalt drei oder mehr Personen leben, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist, erhält auf Antrag und entsprechenden Nachweis einen Nachteilsausgleich in Höhe von 15,00 Euro je angefangene Stunde - höchstens acht Stunden je Tag -.

§ 4**Sonderregelung für Funktionsträgerinnen/Funktionsträger und sonstige Angehörige der Kreisfeuerwehr einschließlich der Kreisfeuerwehrebereitschaften**

Die Erstattung des Verdienstausschlages für die in § 1 Abs. 2 genannten Funktionsträgerinnen/Funktionsträger und sonstigen Angehörigen der Kreisfeuerwehr einschließlich der Kreisfeuerwehrebereitschaften, die im Rahmen ihrer Funktion für die Kreisfeuerwehr bzw. die Kreisfeuerwehrebereitschaften an genehmigten Einsätzen und Übungen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen, richtet sich nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz. Im Übrigen findet die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz an Kreistagsabgeordnete und sonstige für den Landkreis Stade ehrenamtlich Tätige entsprechend Anwendung.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 02.02.1976 und die Änderungssatzung vom 12.07.2007 außer Kraft.